

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: IV/254/2025

Referat:	Baureferat	Datum:	07.11.2025
Ansprechpartner:	Johann Pichlmaier	AZ:	IV/864
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	20.11.2025	öffentlich

Beschluss des Wärmeplans des Marktes Wendelstein

Sachverhalt:

In der Sitzung am 22.05.2025 stellte das Institut für Energietechnik aus Amberg (IfE) dem Marktgemeinderat Wendelstein die Abschlusspräsentation der kommunalen Wärmeplanung für Wendelstein vor. Zum damaligen Zeitpunkt galt es noch einen Wärmeplan anhand der Prüfungsergebnisse zu erstellen.

Der vom IfE fertig ausgearbeitete Wärmeplan liegt nun vor und kann durch den Marktgemeinderat beschlossen. Er ist anschließend im Internet zu veröffentlichen (§ 13 Abs. 5 Wärmeplanungsgesetz - WPG).

Der Wärmeplan liefert den Wendelsteiner Bürgern eine Orientierung darüber, in welchen Quartieren sich Wärmenetze eher eignen und wo ein dezentraler Versorgungsansatz, wie etwa durch Wärmepumpen oder Pelletheizungen, sinnvoller ist.

Konkrete Umsetzungsplanungen gehören nicht zum Leistungsumfang der kommunalen Wärmeplanung, weder für „Prüfgebiete“ noch für „Wärmenetzneubaugebiete“. Die kommunale Wärmeplanung schafft lediglich einen Rahmen für Politik, Verwaltung, Bürger sowie für Akteure der Energieversorger, bleibt dabei jedoch unverbindlich (§ 23 Abs. 4 WPG).

Bis zum Ablauf des 30.06.2028 gilt somit weiterhin, dass Heizungsanlagen eingebaut werden dürfen, welche nicht mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien betrieben werden (§ 81 Abs. 8 Satz 2 Gebäudeenergiegesetz – GEG).

Öl- und Gasheizungen die ab dem 01.01.2024 und noch vor dem 30.06.2028 eingebaut werden, müssen jedoch bereits so vorbereitet sein, dass diese ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugen können (§ 71 Abs. 9 GEG).

Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, können vorhandene Öl- und Gasheizungen bis zum 31.12.2044 weiter betrieben werden (§ 73 Abs. 1 GEG).

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Wärmeplan für den Markt Wendelstein.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Wärmeplan Markt Wendelstein

Werner Langhans
Erster Bürgermeister